

Jugend ohne Drogen

Zur Revision des eidgenössischen Betäubungsmittelgesetzes

Kapituliert das Schweizer Parlament vor der Drogenlobby?

Im März 2001 hat der Bundesrat seinen Vorschlag zur Revision des eidgenössischen Betäubungsmittelgesetzes (BetmG) zuhanden des Parlaments verabschiedet. Am 12. Dezember stimmte der Ständerat, nach einigen kosmetischen Änderungen, einstimmig diesen Liberalisierungsvorschlägen zu. Einzig acht Vertreter aus französischsprachigen Kantonen versuchten mit Änderungsanträgen die katastrophalen Vorschläge abzumildern – jedoch ohne Erfolg. Als nächstes wird der Nationalrat in seiner diesjährigen Herbst- oder Wintersession dieses Geschäft beraten. Falls bei dieser Gelegenheit keine grundsätzliche Kehrtwende in der Ausrichtung dieser Gesetzesrevision vollzogen wird, ist die Lancierung des Referendums unumgänglich – in dieser wichtigen Frage muss das Volk das letzte Wort haben.

Im Zusammenhang mit der Revision des BetmG findet bisher die Forderung nach Freigabe des Cannabis-Konsums am meisten Beachtung. Gewiss ist dies auch ein zentraler Aspekt. Weitere geplante Änderungen sind jedoch kaum bekannt und werden von den Medien auch kaum aufgegriffen. Es geht nämlich auch um die gesetzliche Verankerung weiterer Forderungen, für die die Drogenlobby seit bald 20 Jahren gekämpft und das Terrain vorbereitet hat. Im folgenden sollen auch diese Aspekte dargelegt werden.

Gesetzliche Verankerung der Heroinabgabe

Mit einer minimalen Änderung des geltenden Gesetzes (Streichung von Art. 8 Absatz 1b) soll *Heroin* aus der Liste der *grundsätzlich nicht verschreibungs- und verkehrsfähigen, d.h. verbotenen* Stoffe entfernt werden.

Durch diese Umklassierung wird Heroin zu einer verschreibbaren Substanz. Dies ermöglicht Bundesrätin Ruth Dreifuss und dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), die Heroinabgabe von einer reinen *Notmassnahme zur «Überlebenshilfe»* bei Drogenabhängigen zu einer gesetzlich anerkannten *«Therapieform»* unter dem Begriff *«heroingestützte Behandlung»* avancieren zu lassen.

Die Registrierung des Rauschgifts Heroin als *Medikament* bei *Swissmedic*, ehemals *Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel (IKS)* ist Anfang Jahr erfolgt. Die Krankenkversicherer – und mit ihnen die Prämienzahler – werden somit gezwungen sein, die Kosten für die Abgabe des Rauschgifts Heroin an Drogenabhängige in der Grundversicherung zu übernehmen. Nebenbei bemerkt werden die zur Zeit jährlich benötigten 200 kg Heroin neuerdings von einer kleinen pharmazeutischen Firma in der Schweiz, deren Name geheim gehalten wird, unter dem Namen *«Diaphin»* produziert. (Inzwischen war in Erfahrung zu bringen, dass die Firma *DiaMo Narcotics GmbH* heisst und ihren Sitz in *Thun* hat.)

Anstatt eines Heilungsprozesses wird Suchtverlängerung betrieben, der körperliche Entzug und die bewährte drogenfreie Behandlung Abhängiger in einer therapeutischen Gemeinschaft werden weiter in den Hintergrund gedrängt und oft gar verunmöglicht.

Abstinenz als Ziel gestrichen

Das geltende Gesetz (Art. 8 Absatz 8) hält fest: «Der Bundesrat legt die periodische Überprüfung der Therapieverläufe fest, *namentlich auch im Hinblick auf das Ziel der Drogenabstinenz*». Dieser wichtige Zusatz ist im Revisionsentwurf gestrichen. Das Ziel der Abstinenz – d. h. ein Leben ohne Rauschgiftkonsum –, das zu Beginn der Heroerversuche vor rund acht Jahren als oberstes Ziel bezeichnet wurde, ist auch in den allgemeinen Zielen, die das Gesetz neuerdings verfolgen soll (Art. 1, Abs. 1 neu), nicht aufgeführt. Dies bedeutet, dass keinerlei gesetzliche Handhabe mehr zur Verfügung steht, mit der Drogenabhängige zu einem Beenden der Heroinabgabemassnahme veranlasst werden können. Damit gibt der Staat diese Menschen als hoffnungslos krank auf. Zudem werden dem Steuer- und Prämienzahler zeitlich unbeschränkt vermeidbare Kosten für Sozialfürsorge und Krankenkasse überbürdet.

Wir erachten es als ein Gebot der Menschlichkeit, einem verunglückten Menschen die Möglichkeit zu geben, aus seiner krankmachenden Umgebung ganz auszusteigen, damit er wieder fähig wird, sein Leben selbstbestimmt und sinnvoll zu gestalten. Mit der Heroinabgabe auf unbestimmte Zeit wird dies verunmöglicht.

Aufnahmekriterien aus dem Gesetz gestrichen

Auch die *bisher geltenden Aufnahmekriterien ins Heroinprogramm* sollen aus dem Gesetz gestrichen werden. Sie sollen von nun an einzig in einer Verordnung festgehalten werden: «Für die heroingestützte Behandlung erlässt der Bundesrat besondere Bestimmungen» heisst es neu.

Damit verschafft sich der Bundesrat die Möglichkeit, zukünftig ohne Einflussmöglichkeit der Bevölkerung und des Parlaments die Bedingungen der Rauschgiftabgabe in den 20 dafür zur Verfügung stehenden Zentren nach Gutdünken zu ändern und den Forderungen der Drogenlobby anzupassen.

Verpflichtung der Kantone zur «Überlebenshilfe»

Die «**Schadensverminderung**» oder «**Überlebenshilfe**» wird im Rahmen des sogenannten Vier-Säulen-Prinzips – neben den bewährten Säulen *Prävention, Therapie und Repression* – explizit im Gesetz verankert. Dies ist die notwendige Bedingung für einen weiteren Schritt: Mit dem Slogan «Vorhandene Lücken schliessen» will der Bundesrat *alle Kantone* – entgegen dem Grundsatz des Föderalismus – auf die Einrichtung niederschwelliger Angebote verpflichten.

Gemeint sind damit vor allem sogenannte «*medizinische Angebote*» wie Spritzenautomaten, Fixerräume, medizinische Ambulatorien, aber auch «*soziale Angebote*» wie Kontakt- und Anlaufstellen, Gassenküchen, Notschlafstellen, Tagesstrukturen oder Beschäftigungsprogramme. Diejenigen Kantone, die bisher die Einrichtung von Fixerräumen und Spritzenautomaten auf öffentlichem Grund abgelehnt hatten, werden sich bei Annahme der Revision wohl oder übel anpassen und dabei auch für die Kosten dieser suchtvördernden Massnahmen aufkommen müssen.

Bevormundung der Kantone durch den Bund

Neu werden dem Bund per Gesetz fast uneingeschränkte Möglichkeiten gegeben, in den Bereichen *Koordination der Angebotsplanung und Angebotssteuerung* (für Überlebenshilfe, Prävention, Therapie), in der *Aus-, Fort- und Weiterbildung* sowie in der *wissenschaftlichen Forschung* nach seinen Vorstellungen aktiv zu werden und die ihm genehmen Organisationen und Institutionen zu unterstützen (Art. 3h-I, neu).

Der Bund wird mit *Angebotssteuerung* u.a. im Bereich der «Überlebenshilfe» eingreifen können, um so widerspenstige Kantone zu zwingen, beispielsweise eine flächendeckende Spritzenabgabe oder Fixerräume, ja sogar Heroinabgabestellen einzuführen.

Freigabe des Cannabiskonsums

Um nicht allzu offensichtlich mit den internationalen Drogenabkommen, die auch unser Land ratifiziert hat, in Konflikt zu kommen, musste Bundesrätin Dreifuss den Artikel 19 Absatz 1a und d (Personen, die Betäubungsmittel unbefugt anbauen, herstellen, besitzen, aufbewahren oder erwerben, werden mit Gefängnis oder Busse bestraft) zum Leidwesen der Drogenlobby im Gesetz belassen.

Neu eingeführt wurde jedoch ein Artikel 19c, der besagt, dass der *Konsum von «Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis»* sowie deren *Anbau und Besitz für den Eigenkonsum* (sogenannte Vorbereitungshandlungen) nicht strafbar sind. Konkret heisst dies, dass jegliche Art des Konsums von Cannabis sowie der Anbau zu Hause, auf dem Balkon, im eigenen Garten oder Keller nicht mehr bestraft werden darf – falls dies nur für den «eigenen Konsum» geschieht. Und wer soll das überprüfen?

Was ist Cannabis?

Haschisch, Marihuana und Haschischöl werden aus der Cannabispflanze (Hanfpflanze) gewonnen.

Haschisch ist das gepresste Harz der Blüten und wirkt stärker berauschend als Marihuana, da dessen THC-Gehalt höher ist (10 bis 30% THC = Delta-9-Tetrahydrocannabinol, die rauscherzeugende Substanz).

Als **Marihuana** werden die zerkleinerten, getrockneten Blätter und Blütenteile bezeichnet. Je nach Herkunft, Alter und Sorte der Cannabispflanze gibt es grosse Unterschiede in ihrem Wirkstoffgehalt (3 bis 20% THC). Als Resultat gezielter Züchtung enthält Marihuana heute bedeutend mehr THC als in den 60er und 70er Jahren. Da das Ausmass der psychischen und körperlichen Auswirkungen stark von der Menge des zugeführten THC abhängt, ist heute von einem grösseren Gefahrenpotenzial auszugehen.

Haschischöl ist die konzentrierteste Form der Cannabisprodukte. Es besteht zu 20 bis 70% aus der rauscherzeugenden Substanz THC.

Straffreier Anbau und Handel mit Cannabis

Neben der Freigabe des Cannabiskonsums soll auch der *grossflächige Anbau von Cannabispflanzen* (oft auch verharmlosend Hanf genannt) *zur Drogengewinnung* und die *Produktion von und der Handel mit Cannabisprodukten* toleriert werden (Art. 19f

neu). Dazu soll ein bisher in unserem Land unbekanntes «Opportunitätsprinzip nach holländischem Modell» ins schweizerische Gesetzeswerk eingeführt werden (Art. 19d neu).

Weshalb nun will Bundesrätin Dreifuss das Opportunitätsprinzip im BetmG einführen? Es ist Ausdruck einer *unehrlichen Politik*, die mittels Verordnungen gesetzliche Bestimmungen in ihr Gegenteil verkehrt (vgl. Kasten zum Opportunitätsprinzip).

Wieder werden diese Vorschriften nicht im Gesetz, sondern in einer Verordnung zum Gesetz festgelegt. Falls das Parlament die vorgeschlagene Gesetzesrevision annimmt, würde es einen beträchtlichen Teil seines *Entscheidungsspielraums* an den Bundesrat *abtreten*. Dieser wäre dann frei, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Legalisierungsschritte einzuleiten.

Zum Opportunitätsprinzip nach holländischem Modell:

Im Gegensatz zur Strafverfolgungspflicht und zum in der Schweiz vorherrschenden Legalitätsprinzip, ermöglicht das bereits heute in der Schweiz existierende Opportunitätsprinzip den Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Untersuchungsrichter, Staatsanwalt, Gerichte) aus Zweckmässigkeitsgründen, unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes, ausnahmsweise auf eine Strafverfolgung zu verzichten.

Im Rahmen des vorliegenden Revisionsvorschlages beinhaltet das Opportunitätsprinzip jedoch etwas völlig Neues: Das Parlament (die Legislative) übergibt dem Bundesrat (der Exekutive) die Kompetenz, auf Verordnungsebene selbstherrlich festlegen zu können, wann die Strafverfolgungsbehörden ihres Amtes walten dürfen und wann nicht. Einen solchen Vorgang gab es in der Schweiz bisher nicht – das Modell wurde aus Holland importiert und zwar speziell zur Umgehung der von unserem Land ratifizierten internationalen Drogenabkommen, die straffreien Konsum, Handel und Anbau von Cannabis verbieten.

Massive internationale Kritik

In seinem Jahresbericht 2000 warnt der *Internationale Suchtstoffkontrollrat (INCB)* in Wien, der weltweit für die Einhaltung der internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs verantwortlich ist, die Schweizer Behörden mit klaren Worten:

«Das Organ ist besorgt über die Tatsache, dass der Anbau und der Verkauf von Cannabis in der Schweiz heute ein in der Grauzone stattfindendes Tätigkeitsfeld von bedeutendem Umfang geworden sind. Die vorgesehene noch weitergehende Liberalisierung – zum Beispiel die Straffreiheit für Anbau und Handel von Cannabis – stünde nicht nur im Gegensatz zu den Inhalten des Übereinkommens von 1961 sondern würde zur Verschärfung des Problems beitragen, anstatt es zu lösen. Das Organ ist besorgt über die negativen Auswirkungen, welche die Schweizer Cannabispolitik langfristig haben könnte und über die Gefahren, die vom Schmuggel von Cannabisprodukten aus der Schweiz und vom Drogentourismus ausgehen könnten» (Absatz 503).

Straffreier Konsum aller Rauschgifte

Mit der vorgeschlagenen Revision des BetmG könnte das oben beschriebene *Opportunitätsprinzip* auch auf die sogenannten «harten» Drogen angewendet werden, d.h., dass Polizei und Gerichte *beim Konsum von Betäubungsmitteln wie Heroin, Kokain, Ecstasy und LSD nicht mehr eingreifen* dürften, wenn dies der Bundesrat nicht mehr will (Art. 19d). Für den Bürger ist somit auf den Wortlaut des Gesetzes kein Verlass mehr, dem Parlament wird ein Teil seiner gesetzgeberischen Gewalt entzogen, und die ausführenden Organe (Justiz und Polizei) hängen in der Luft, mit anderen Worten – die Schweiz ist auf dem besten Weg, eine Bananenrepublik zu werden.

Wird dem Bundesrat die Kompetenz zur Einschränkung der Strafverfolgungspflicht bei Drogendelikten übergeben, wie er dies in seinem Revisionsentwurf verlangt, wird über kurz oder lang die *Entkriminalisierung jeglichen Drogenkonsums* Realität werden. Damit würde das im Schweizer Rechtssystem geltende Legalitätsprinzip unterlaufen.

Auch dieser Vorgang stellt einen direkten *Eingriff in die Kompetenzen derjenigen Kantone dar*, die im Drogenbereich ihrer individuellen Situation angepasste Ansätze verfolgen. Gleichzeitig wird damit die generalpräventive Wirkung von restriktiven gesetzlichen Regelungen in Frage gestellt, und Bemühungen zur *primären und sekundären Drogenprävention* im Hinblick auf gefährdete Kinder und Jugendliche werden untergraben.

Seelische und körperliche Auswirkungen von Cannabiskonsum

Haschisch und Marihuana stören die Gehirnfunktionen, was sich in Konzentrationsschwäche, Störung des Kurzzeitgedächtnisses, des Lernvermögens und in Leistungsabfall äussert. Folge davon sind häufig Unlust, Desinteresse, Schulversagen und zunehmende Schwierigkeiten am Arbeitsplatz, in Familie und Freundeskreis. Folgen dieser Hirnleistungsstörungen sind aber auch Unfälle, nicht nur im Strassenverkehr durch die beeinträchtigte Fahrtüchtigkeit, sondern auch am Arbeitsplatz und in der Freizeit.

Haschisch und Marihuana können schon nach kurzer Zeit schwere psychiatrische Erscheinungsbilder (Wahnzustände, Psychosen) auslösen. Ein aktueller Beleg aus der Schweiz sei dazu erwähnt: In einem Bericht der Sanitätsdirektion des Kantons Baselland wird ein klarer Anstieg der Cannabis-bedingten psychiatrischen Behandlungen festgehalten: Waren es 1998 noch 57 Jugendliche, die wegen Verwirrungszuständen nach Haschischkonsum die Drogenberatungsstelle Baselland aufsuchten, wurden im Folgejahr bereits 107 registriert. Gemäss dem kantonalen Präventionsbeauftragten sei dies die Folge davon, dass mittlerweile bereits über die Hälfte der 14-Jährigen kiffen würden («Kiffen: Immer mehr Psychose-Fälle» in: *Baslerstab* vom 15.3.01).

Haschisch und Marihuana schädigen die Lunge stärker als Tabak: Sie enthalten mehr krebserregende Substanzen als Zigaretten. Weiter schwächen diese Cannabisprodukte das Abwehrsystem des menschlichen Körpers, was zu einer erhöhten Anfälligkeit für Infektionskrankheiten führt.

Während der Schwangerschaft geraucht, schädigen Cannabisprodukte in vielen Fällen das ungeborene Kind und können zu Fehlgeburten, erhöhter Säuglingssterblichkeit, körperlichen und psychischen Entwicklungsstörungen sowie Blutkrebs beim Säugling führen.

Haschisch und Marihuana machen abhängig und senken die Hemmschwelle für den Konsum weiterer Rauschgifte. Auch wenn sich die Konsumgewohnheiten seit dem vermehrten Auftauchen von Kokain und synthetischen Giften (Ecstasy, GHB, Thai-Pillen etc) verändert haben, so bleibt die Tatsache, dass die meisten Heroinabhängigen zuvor (und weiterhin) Cannabisprodukte rauchten.

Halten wir abschliessend fest:

Das heute geltende Betäubungsmittelgesetz ist ein wichtiger Teil einer Strategie, die die Ausbreitung des Rauschgiftkonsums eindämmen kann. Die darin enthaltenen speziellen Bestimmungen für Jugendliche und junge Erwachsene bieten auch gute Möglichkeiten, gefährdete Jugendliche frühzeitig zu erfassen und vom weiteren Abgleiten in die Drogensucht abzuhalten.

Der vorliegende Revisionsvorschlag birgt demgegenüber grosse Gefahren in sich: Auf der einen Seite *erleichtert und verharmlost er den Konsum von Rauschgiften, auf der anderen Seite erschwert er sowohl die Prävention als auch die Möglichkeiten der Hilfeleistung für Eltern, Lehrkräfte und Erzieher*. Seriöse und erfahrene Eltern und Erzieher sind sich einig: Allgemein geltende Regeln im sozialen Zusammenleben, denen auch mittels Verboten Nachdruck verschafft wird, helfen den Heranwachsenden, ihre Persönlichkeit aufzubauen und zu strukturieren. Wenn diese wegfallen, sind es einmal mehr die Schwächsten und Verletzlichsten, die dafür bezahlen müssen.

Es muss in unserem Land wieder selbstverständlich werden, dass die Interessen der Allgemeinheit und das Gemeinwohl stärker gewichtet werden als die Forderungen und Ansprüche der Drogenlobby und ihr höriger Parlamentarier und Regierungsverantwortlicher. Im Verlauf der weiteren parlamentarischen Beratungen muss die vorliegende Revision des Betäubungsmittelgesetzes verworfen werden. Wenn nicht, sind in unserem Land genügend verantwortungsvolle Bürgerinnen und Bürger bereit, in drei Monaten die notwendigen 50'000 Unterschriften zu sammeln, um das Referendum einreichen zu können. In dieser wichtigen Frage muss der Stimmbürger das letzte Wort erhalten.

Deutschland/Frankreich

Nein zur Cannabis-Legalisierung

In unseren Nachbarländern kritisieren auch Politiker aus dem linken Lager jegliche Legalisierungsschritte. So lehnt die Drogenbeauftragte der deutschen Bundesregierung, *Marion Caspers-Merk (SPD)*, die Legalisierung des Cannabiskonsums strikte ab.

In Deutschland hätten unter den 12- bis 15-Jährigen mittlerweile 26% Erfahrungen mit Cannabis gemacht; 1993 waren es 16%; Ende 2000 seien bundesweit 1,2 Millionen Männer und 450'000 Frauen als «Dauerkiffer» gezählt worden. Deshalb sei eine Freigabe von Cannabis falsch, erklärte die deutsche Drogenbeauftragte.

Quelle: *Deutsche Ärzte-Zeitung* vom 26.3. 2002.

Die *französische Akademie der medizinischen Wissenschaft* empfiehlt «die Vermeidung jeglicher Schritte zur Verharmlosung von Cannabis», da dieses «schwere Auswirkungen auf körperlicher und seelischer sowie beruflicher und sozialer Ebene haben kann».

Am Dienstag, 19. Februar hat sie die Politiker Frankreichs aufgefordert, zu betonen, dass «Cannabiskonsum den Verlust der Freiheit bewirken kann – insbesondere bei starkem Konsum und wenn er mit dem Konsum von Tabak, Alkohol und manchmal auch anderer illegaler Drogen einher geht – und sich denen entgegenzustellen, die, gerade im Namen der individuellen Freiheit, den Zugang zu Cannabisprodukten erleichtern wollen». Darüber hinaus fordert die Akademie die «Systematisierung» der Cannabis-Tests bei Verkehrsunfällen und empfiehlt «die Einführung spezieller Kurse über Rauschdrogen im Rahmen des Medizinstudiums».

Seit zehn Jahren belegen alle Untersuchungen, dass der Cannabiskonsum, vor allem bei Jugendlichen, ständig zunimmt. Gemäss dem Bericht 2002 des «Observatoriums für Drogen und Drogensucht» Frankreichs haben mit 17 Jahren bereits 41% der jungen Frauen und 50% der jungen Männer mindestens einmal Cannabis konsumiert, bei den 19-jährigen jungen Männern betrage diese Zahl gar 60%.

Bei der Veröffentlichung eines neues parlamentarischen Berichts hielt der verantwortliche Arzt *Christian Cabal*, Parlamentsabgeordneter (RPR) des Departements Loire, am 21. Februar dieses Jahres fest: «Die Mehrzahl der Ärzte, die befragt wurden, sind der Meinung, dass die Bestrebungen zur Entkriminalisierung gebremst werden sollten, denn die Jugendlichen, mit denen sie es zu tun haben seien immer jünger und bereits stark geschädigt».

Quelle: *Le Monde* vom 23.2. und vom 27.3.2002

Zum Verein Jugend ohne Drogen

Der Verein Jugend ohne Drogen wurde im Januar 1994 in Zürich gegründet und ist ein gesamtschweizerischer Verein. Er nimmt zu aktuellen Fragen der Schweizer Drogenpolitik Stellung.

Der Vereinszweck umfasst die Verbreitung sachgerechter Information, die Förderung von Drogenprävention, die geeignet ist, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit zu stärken sowie die Förderung von Aktivitäten, die geeignet sind, Kinder und Jugendliche vor Rauschgiften zu schützen und den Entzug, die dauerhafte Entwöhnung Drogenabhängiger und deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu gewährleisten.

Im Vereinsvorstand sind Fachleute aus allen Landesteilen vertreten. Vereinspräsident ist Alt-Ständerat Markus Kündig aus Zug, Vizepräsident ist Nationalrat Toni Bortoluzzi.

Impressum

Herausgeber und Redaktion

Verein Jugend ohne Drogen

Postfach 2183, 8033 Zürich

Telephon und Telefax ++41 1 363 56 60
Internet: www.jod.ch

Spenden: PC 80-38140-2

**Sie könne dieses Info-Bulletins (auch in grösserer Anzahl) kostenlos bei
obenstehender Adresse bestellen. Es ist auch in Französisch erhältlich.**